



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. März 1973

Nr. 1109

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen ersucht den Regierungsrat um die Genehmigung des Strassenplanes Schützengasse (Verlängerung Kirchstrasse-Marktplatz).

Mit Beschluss Nr. 4260 vom 25.8.1970 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn auf Wunsch der Gemeinde Grenchen den Baulinienplan Schützengasse genehmigt.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Liegenschaft durch die Stadt Grenchen, wurden die bereits früher begonnenen Kaufverhandlungen weitergeführt.

Da diese mit keinem positiven Resultat abgeschlossen werden konnten, wurde die Angelegenheit der kantonalen Schätzungskommission zum Entscheid vorgelegt.

Der eingangs erwähnte Baulinienplan genügt aber als Enteignungstitel nicht. Mit Beschluss Nr. 5008 vom 21.9.1971 hat nämlich der Regierungsrat wie folgt entschieden:

Der rechtsgültige Baulinienplan Schützengasse zeige nur die Baulinien auf und bestimme lediglich die von der Bebauung freizuhaltende Fläche. Ueber die Breite der zukünftigen Strasse und über ihre Führung fehle jegliche Angabe.

Nach einem grundsätzlichen Entscheid des Regierungsrates seien die Bestimmungen über Bebauungspläne im Zusammenhang mit Enteignungen so auszulegen, dass die Pläne alle Angaben über die Strassenbreite, Trottoirs etc. enthalten müssen. Die eingetragene Strassenfläche bestimme grundsätzlich den Umfang der Abtretung. Zudem habe der Strassenverlauf innerhalb der Baulinie für die betreffenden Grundeigentümer bekannt zu sein. Als Ergänzung des bereits genehmigten Baulinienplanes hat die Gemeinde

noch den Strassenbauplan zur öffentlichen Auflage gebracht. Diese fand statt in der Zeit vom 17.2.-17.3.1972.

Während der gesetzlichen Frist wurden insgesamt drei Einsprachen eingereicht. An der Sitzung des Gemeinderates vom

13.6.1972 wurden diese abgelehnt und dem Strassenplan Schützengasse (Verlängerung Kirchstrasse-Marktplatz) aufgrund von § 15 des Kant. Baugesetzes die Genehmigung erteilt.

Aufgrund dieses Entscheides wurde eine Beschwerde an die Gemeindeversammlung weitergezogen, welche aber aufgrund von Verhandlungen mit dem Gemeinderat wieder zurückgezogen wurde.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Die Ueberprüfung des Strassenplanes mit dem Baulinienplan hat ergeben, dass zum Teil sehr knappe Baulinienabstände zur öffentlichen Verkehrsfläche (Strasse u. Trottoirs) entstanden sind. Die reduzierten Baulinienabstände können nun aus der sich neu ergebenden Situation in der ursprünglich genehmigten Form vom Standpunkt der Planung und des Rechts nicht mehr verantwortet werden. Es drängt sich daher eine Neufestlegung der Baulinien auf. Die Gemeinde wird verhalten diese Neu-Planung vorzunehmen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassenplan Schützengasse (Verlängerung Kirchstrasse-Marktplatz) der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.

2. Die Gemeinde wird verhalten die mit RRB Nr. 4260 vom 25.8.70 genehmigten Baulinien neu festzulegen.

Genehmigungsgebühr Fr. 50.--

Publikationskosten Fr. 16.--

Fr. 66.-- Staatskanzlei Nr.15(KK)

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (2)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Raumplanung (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Amtschreiberei Lebern, Filiale in Grenchen

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plandossier

Ammannamt der EG der Stadt Grenchen

Bauverwaltung Grenchen, mit 3 gen. Plandossier

Amtsblatt: Publikation Ziff. 1 des Dispositivs

1. The first part of the paper is devoted to the study of the properties of the function $f(x)$ defined by the equation

$$f(x) = \int_0^x \frac{1}{1+t^2} dt$$

$$f(x) = \arctan x$$

It is well known that the function $f(x)$ is continuous and differentiable on the whole real axis.

2. In the second part of the paper we shall study the properties of the function $f(x)$ defined by the equation

$$f(x) = \int_0^x \frac{1}{1+t^2} dt$$

$$f(x) = \arctan x$$

